



Landratsamt Delitzsch
Postfach 1135 04501 Delitzsch

www.lra-delitzsch.de

Frau
Kerstin Brosig
Blumenweg 11
04435 Schkeuditz

Dezernat: I
Amt: Amt für Jugend und Soziales
Tel.: (034202) App.: 69849
Fax: 034202 69888
Bearbeiter: Frau Jentzsch
Zimmer: 10.04
E-Mail: *baerbel.jentzsch@lra-delitzsch.de
Aktenzeichen: 51.1/je/454.2
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Unsere Nachricht vom

Datum
2006-03-14

Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe

Auf Antrag vom 20.06.2005
erlässt das Amt für Jugend und Soziales folgenden

Bescheid:

Frau Kerstin Brosig
geb. am 12.06.1960
wohnhaft in 04435 Schkeuditz, Blumenweg 11

wird gemäß § 43 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe-
weiterentwicklungsgesetz - KICK) die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung

von bis zu **fünf** fremden Kindern.

Der Erlaubniserteilung liegt die Geeignetheitsprüfung gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit
§ 43 Abs. 2 vom 03.12.2004 zugrunde.

Sie ist gebunden an die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 43 SGB VIII sowie an das
Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – SächsKitaG vom
29. Dezember 2005 und an die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen
Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen - SächsQualiVO vom
06.01.2004.

Postadresse: Landratsamt Delitzsch Postfach 1135 04501 Delitzsch	Verwaltungsgebäude Delitzsch Tel. (034202) 69-30 Hauptsitz: Richard-Wagner-Str. 7a	Verwaltungsgebäude Eilenburg Tel. (03423) 663-0 Umweltamt: Dr.-Belian-Str. 4 Bauordnungsamt, Dr.Belian-Str.5	Bankverbindung: Sparkasse Leipzig BLZ: 860 55592 Konto-Nr. 2280013684
--	---	--	---

* Mit diesem Kommunikationsmittel (E-Mail) können Verfahrensanhträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung mittels Telefax oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich!

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird erteilt für den Zeitraum vom

01.01.2006 bis zum 31.12.2010.

Sie ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Die Entscheidung ergeht unter folgenden Auflagen:

- Der Nachweis der jährlichen Fort- und Weiterbildung (20 Stunden) ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres im Amt für Jugend und Soziales/Fachaufsicht Kindertageseinrichtungen einzureichen.
- Das Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz ist bis zum 30.04.2006 zu beantragen.
- Nachweis der Kurse 1.Hilfe am Kind im Zweijahres-Rhythmus, der nächste Termin für den Nachweis des Kurses ist der 31.10.2006
- Vorlage einer überarbeiteten Konzeption der pädagogischen Arbeit im Amt für Jugend und Soziales Delitzsch bis zum 31.05.2006

Entsprechend der Vorgabe in § 7 Absatz 4 SächsKitaG besteht in allen Räumen, in denen Kinder betreut werden, Rauchverbot.

Ein Verstoß gegen die Auflagen kann den Widerruf der Pflegeerlaubnis nach sich ziehen.

Sie haben dem Amt für Jugend und Soziales folgende Veränderungen mitzuteilen:

- Wesentliche Veränderungen der Betreuungsräume und Wohnortwechsel
- Wesentliche Veränderungen, die Ihr persönliches und familiäres Umfeld betreffen

Das Amt für Jugend und Soziales/ Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen hat das Recht, die Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Pflegeerlaubnis an Ort und Stelle zu prüfen. Die Fachaufsicht behält sich den sofortigen Widerruf oder die Rücknahme der Pflegeerlaubnis vor, für den Fall, dass eine Gefährdung der in der Kindertagespflege betreuten Kinder vorliegt oder droht. Diese Pflegeerlaubnis wird auch dann entzogen, wenn die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen nicht gewährleistet ist.

Ein Wohnortwechsel führt automatisch zum Erlöschen der Pflegeerlaubnis

In einem solchen Fall ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege neu zu beantragen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Amt für Jugend und Soziales / Fachaufsicht Kindertageseinrichtungen über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Begründung:

Das Amt für Jugend und Soziales ist gemäß § 85 Absatz 1 SGB VIII sachlich und gemäß § 87 a Absatz 1 SGB VIII örtlich für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

Die Geeignetheit der o. g. Tagespflegeperson entsprechend §§ 23 und 43 SGB VIII sowie der SächsQualiVO wurde geprüft.

Die beantragte Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII wird erteilt. Das Wohl der Kinder ist bei Beachtung der o.g. erteilten Auflagen gewährleistet.

Die bisher erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie Pflegeerlaubnis vom 28.06.2005 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

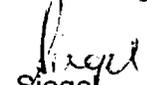
Die Kostenentscheidung erfolgte auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist von einem Monat nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihren Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

im Auftrag


Siegelf
Amtsleiterin

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

Frau
Kerstin Brosig
Blumenweg 11
04435 Schkeuditz

Landratsamt

Dezernat: VI
Amt: Jugendamt
Datum: 06.12.2010
Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen:
Bearbeiter: Frau Lindner
Zimmer: 912
Telefon: 034202-9886135
Telefax: 034202-9886111
E-Mail*: Ellen.Lindner@tra-
nordsachsen.de
Besucheranschrift: Richard-Wagnerr-Str.7a
04509 Delitzsch

Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe

Auf Antrag vom 01.09.2010
erlässt das Jugendamt Nordsachsen folgenden

Bescheid:

Frau Kerstin Brosig
geb. am 12.06.1960
wohnhaft in 04435 Schkeuditz, Blumenweg 11
wird gemäß § 43 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe-
weiterentwicklungsgesetz - KICK) die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung

von bis zu **fünf** fremden Kindern.

Der Erlaubniserteilung liegt die Geeignetheitsprüfung gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit
§ 43 Abs. 2 vom 31.05.2005 und vom 04.11.2010 zugrunde.

Landratsamt Nordsachsen

Hauptsitz:
Schlossstraße 27
04860 Torgau

Bankverbindung

Sparkasse Leipzig
BLZ: 860 555 92
KTO: 221 001 7117

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
BIC: WELA2E33XXX

Internet

info@lra-nordsachsen.de
www.landratsamt-nordsachsen.de



Sie ist gebunden an die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 43 SGB VIII sowie an das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – SächsKitaG vom 29. Dezember 2005, der Neufassung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vom 15.05.2009 und an die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen - SächsQualiVO vom 20.09.2010
Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird erteilt für den Zeitraum vom

01.01.2011 bis zum 31.12.2016.

Sie ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Die Entscheidung ergeht unter folgenden Auflagen:

- Der Nachweis der jährlichen Fort- und Weiterbildung (20 Stunden) ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres im Amt für Jugend und Soziales/Fachaufsicht Kindertageseinrichtungen einzureichen.
- Das Erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz ist im Fünfjahres- Rhythmus der nächste Termin für den Nachweis bis zum 30.10. 2015 zu beantragen.
- Nachweis der Kurse 1.Hilfe am Kind im Zweijahres-Rhythmus, der nächste Termin für den Nachweis des Kurses ist der 31.05.2012

Entsprechend der Vorgabe in § 7 Absatz 4 SächsKitaG besteht in allen Räumen, in denen Kinder betreut werden, Rauchverbot.

Ein Verstoß gegen die Auflagen kann den Widerruf der Pflegeerlaubnis nach sich ziehen.

Sie haben dem Jugendamt folgende Veränderungen mitzuteilen:

- Wesentliche Veränderungen der Betreuungsräume und Wohnortwechsel
- Wesentliche Veränderungen, die Ihr persönliches und familiäres Umfeld betreffen

Das Jugendamt/ Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen hat das Recht, die Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Pflegeerlaubnis an Ort und Stelle zu prüfen. Die Fachaufsicht behält sich den sofortigen Widerruf oder die Rücknahme der Pflegeerlaubnis vor, für den Fall, dass eine Gefährdung der in der Kindertagespflege betreuten Kinder vorliegt oder droht. Diese Pflegeerlaubnis wird auch dann entzogen, wenn die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen nicht gewährleistet ist.

Ein Wohnortwechsel führt automatisch zum Erlöschen der Pflegeerlaubnis.

In einem solchen Fall ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege neu zu beantragen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Amt für Jugend und Soziales / Fachaufsicht Kindertageseinrichtungen über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Begründung:



Das Jugendamt ist gemäß § 85 Absatz 1 SGB VIII sachlich und gemäß § 87 a Absatz 1 SGB VIII örtlich für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

Die Geeignetheit der o. g. Tagespflegeperson entsprechend §§ 23 und 43 SGB VIII sowie der SächsQualiVO wurde geprüft.

Die beantragte Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII wird erteilt. Das Wohl der Kinder ist bei Beachtung der o.g. erteilten Auflagen gewährleistet.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Die Kostenentscheidung erfolgte auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau;
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;
Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg;
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;
Striesaer Weg 4, 04758 Oschatz;
Husarenpark 19, 04860 Torgau
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

erhoben werden.

im Auftrag

Moschek
Amtsleiterin